

Erght an:  
 Alle BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl  
 3650

Datum  
 03.02.2020

## RUNDSCHREIBEN 009/2020

Lebensmittelrecht	Herkunft von Zutaten			
<b>Betrifft:</b> Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011		<b>Frist:</b>		
<b>Kurzinfo:</b> FAQs der Kommission zur Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 betreffend freiwillige Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln				

Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel legt Folgendes fest: Wenn das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben ist und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch ist, ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben, zumindest jedoch, dass sie aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.

Am 28. Mai 2018 hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 (im Folgenden die „Durchführungsverordnung“) angenommen, in der die Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung geregelt sind. Die Durchführungsverordnung präzisiert und harmonisiert insbesondere, wie die Herkunft der primären Zutat(en) gekennzeichnet werden muss.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung erläutert die Europäische Kommission die Bestimmungen der Durchführungsverordnung aus ihrer Sicht und gibt Antwort zu einigen seit Veröffentlichung des Textes aufgetretenen Fragen. Aus unserer Sicht geht die Interpretation der Kommission in einigen Punkten deutlich über den Verordnungstext hinaus. Wie weit diese Auslegung in Zukunft vor dem EuGH Bestand haben wird, wird sich weisen. Die Kommission legt jedenfalls Wert darauf festzuhalten, dass diese Bekanntmachung aber lediglich die Unternehmen und Behörden unterstützen soll.

Bekanntmachungen der Kommission haben keinen bindenden Rechtscharakter. Weiters wird festgestellt, dass Auslegungen des Unionsrechts dem EuGH vorbehalten sind.

Erfahrungsgemäß werden derartige Bekanntmachungen von Behörden und Gerichten im Streitfall sehr wohl als Entscheidungshilfe herangezogen.

Das Papier wird im Rahmen der Codex-Arbeitsgruppe Lebensmittelkennzeichnung/primäre Zutaten weiter diskutiert.

Die Bekanntmachung finden Sie zu Ihrer Information im Originaltext in der Anlage.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Gültig ab/Status:	Beilage: B1 - <a href="#">Bekanntmachung</a>
-------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin